

ZWA „Thüringer Holzland“ | Rodaer Straße 47 | D-07629 Hermsdorf

KGS
Stadtplanungsbüro
Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen**EINGEGANGEN**

23. Juni 2023

Rodaer Straße 47
D-07629 Hermsdorf
Tel.: +49 36601 578-0
Fax: +49 36601 578-99
e-mail: post@zwa-holzland.de
www.zwa-holzland.deHermsdorf, den 14.06.2023
Bearbeiter: Herr Meinz
Tel.: 036601/578-17**Flächennutzungsplan (FNP) – 2. Entwurf, Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf**
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Schragow,

zusammen mit dem im Betreff benannten 2. Entwurf des FNP Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf, haben Sie uns die Mitteilung der Abwägung bzgl. unserer Stellungnahme vom 02.12.2021 zum Entwurf des FNP Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf übermittelt.

Demgemäß wurden unsere Aussagen zur Kenntnis genommen und auch in der Begründung vom Februar 2023 zum 2. Entwurf klargestellt.

Wir möchten jedoch noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 26.07.2018 zum Vorentwurf des FNP hinweisen. Im FNP aufgenommene trink- und abwasserseitig nicht erschlossene Flächen, wie beispielsweise in Hermsdorf „Bergstraße“ oder „Ost III“ sind nicht nur an die öffentliche Trinkwasserversorgung und an das öffentliche Kanalsystem anzuschließen, sondern es sind auch entsprechend innere- und erforderlichenfalls äußere Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Für diese Erschließungsmaßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger/Vorhabensträger und unserem Zweckverband erforderlich. Anderenfalls können unsererseits keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsleistungen erbracht werden.

Der Zweckverband selbst erbringt weder Planungs- noch Bauleistungen, er ist zur Erschließung von Baustandorten gemäß seinen Satzungen nicht verpflichtet. Erforderliche Erschließungsleistungen gehen ausschließlich zu Lasten des Erschließers.

Aus unserer Sicht sollte in den FNP das Konzept „Schwammstadt“, ein modernes Regenwassermanagement, mit aufgenommen werden. Dieses Konzept der Stadtplanung sieht vor, möglichst viel anfallendes Regen- bzw. Oberflächenwasser vor Ort aufzunehmen und zu speichern (bspw. auch Dachbegrünung, Rigolen), anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten. Im Wasserhaushaltsgesetz unter § 55 Abs. 2 ist bereits verankert, vorzugsweise nicht behandlungsbedürftiges unbelastetes Niederschlagswasser, unter Beachtung der geologischen Bedingungen und in Trinkwasserschutzzonen die Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorausgesetzt, vorrangig am Anfallort/im Grundstück zu verwerten und/oder bei nachgewiesener Versickerungsmöglichkeit zu versickern.

Bei Beachtung unserer Hinweise erheben wir keinen Einwand gegen den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
ZWA Thüringer Holzland
Steffen Rothe
Werkleiter
Thomas Meinz
Mitarbeiter Kundenservice